

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Nur per E-Mail

Landräte der Landkreise  
(auch als untere Rechtsaufsichtsbehörden),  
Oberbürgermeister und Bürgermeister  
der Gemeinden und  
Amtsvorsteher der Ämter  
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Frau OARin  
Silke Würger  
Telefon: +49 385 588 2322  
Telefax: +49 385 588482 2322  
E-Mail: silke.wuerger@im.mv-regie-  
rung.de  
Geschäftszeichen: II 320-174-58100-2020/013-001  
Datum: Schwerin, 21. April 2020

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.  
Bertha-von-Suttner-Str. 5  
19061 Schwerin

**Unterstützungsleistungen der Kommunen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen der örtlichen Privatwirtschaft aus Anlass der Coronavirus-Pandemie (verfahrensleitende Hinweise)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der teilweise erheblichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Privatwirtschaft ist das Ministerium für Inneres und Europa gefragt worden, unter welchen Voraussetzungen neben dem Bund und dem Land auch Kommunen der Privatwirtschaft finanzielle Unterstützungsleistungen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen gewähren dürfen. Hierzu werden folgende verfahrensleitende Hinweise gegeben:

A) Gewährung von Zuschüssen

Die Coronavirus-Pandemie stellt nicht nur die Privatwirtschaft, sondern auch die Kommunen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen.

Dies gilt zum Einen für Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist, und zum Anderen für ihren Kernhaushalt.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinstraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-2972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Liquiditätsversorgung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen ist bei Bedarf vorrangig sicherzustellen. Dies ist umso wichtiger, als nach aktuellem Stand "öffentliche Unternehmen" bspw. nicht für das zwischen Bund und Ländern abgestimmte Soforthilfeprogramm antragsberechtigt sind.

Des Weiteren sind alle Kommunen gehalten, sich schon jetzt mit ihren Haushalten auf zukünftig zurückgehende Steuererträge/Steuereinzahlungen einzustellen. Das gilt nicht zuletzt für die steuerstarken Gemeinden.

Aus den genannten Gründen dürften im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung kaum Spielräume verbleiben, die es ermöglichen, die örtliche Privatwirtschaft zu unterstützen. Dies ist angesichts der umfassenden Hilfsprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene (insbesondere auch in Mecklenburg-Vorpommern) zur Unterstützung privater Unternehmen anlässlich der Corona-Pandemie auch nicht erforderlich. Diese Sichtweise wird auch vom Städte- und Gemeindetag M-V vertreten.

Die vorzugswürdige Maßnahme zur Unterstützung der regionalen und lokalen Wirtschaftsstrukturen besteht aktuell darin, weiterhin geplante Aufträge zu vergeben und Maßnahmen wie bspw. Baumaßnahmen weiter durchzuführen.

Sollte eine Kommune, die über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, gleichwohl Spielräume für Zuschüsse an private Unternehmen erkennen, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, ist eine Behandlung nach § 50 KV M-V nicht zulässig, da es sich nicht um unabweisbare außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen handelt.

Damit wäre regelmäßig der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

#### B) (vorübergehende) Einnahmeverzichte

Zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Pandemie können die Gemeinden bei Stundung der Gewerbesteuer die mit E-Mail vom 23. März 2020 bekanntgegebenen Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007:002, DOK 2020/0265898 entsprechend anwenden.

Die entsprechende Anwendung der Regelungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, durch die Gemeinden bedeutet für Stundungsanträge, dass diese „nicht deshalb abzulehnen sind, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.“

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 GewStG kann die Gemeinde die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung (R 19.2 Abs. 1 Satz 3 GewStR 2009). Die Gemeinde ist in der

Ausübung ihres Ermessens allerdings in den Fällen eingeschränkt, in denen das Finanzamt nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG bereits einen Messbetrag für die Erhebung von Vorauszahlungen festgesetzt hat, weil die Gemeinde wegen der Höhe der Vorauszahlungen an den Vorauszahlungs-Messbescheid des Finanzamtes gebunden ist (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG). Insofern besteht in der derzeitigen Situation die Möglichkeit, dass - auf Antrag des Steuerpflichtigen - der Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlung vom Finanzamt niedriger festgesetzt oder ggf. auch insgesamt auf "Null"-Euro herabgesetzt wird. Die insoweit bereits für das erste Quartal 2020 geleisteten Vorauszahlungen können dann ggf. – auch rückwirkend – von der Gemeinde erstattet werden.

Die o.g. Grundsätze aus dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - IV A 3 - S 0336/19/10007:002, DOK 2020/0265898 können auch bei Stundungsanträgen von Unternehmern für zu entrichtende Grundsteuern und auf Stundungsanträge, die sich auf Mietforderungen der Kommune gegen Unternehmer beziehen, angewendet werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Gemeinden auch die weiteren im BMF-Schreiben vom 19. März 2020 dargelegten Billigkeitsmaßnahmen (Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen) entsprechend anwenden.

Auf die weitreichenden Erläuterungen zur Anwendung des o.g. BMF-Schreibens vom 19. März 2020, welche auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf;jsessionid=8595FDF92609B039FA13544F6036291A.delivery2-replication?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf;jsessionid=8595FDF92609B039FA13544F6036291A.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=2) veröffentlicht sind, wird aufmerksam gemacht. Ein entsprechender Hinweis (Verlinkung) findet sich auch unter <http://www.steuerportal-mv.de/>.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Silke Würger



**Von:** rebus - Thomas Nienkerk <t.nienkerk@rebus.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Mai 2021 13:33  
**An:** Schmiegelt, Sandra  
**Betreff:** AW: Zuarbeit für LR - Gespräch mit dem Amtsausschuss des Amtes Carbäk

Sehr geehrte Frau Schmiegelt,

gerne nehme ich zu dem hier in Rede stehenden Sachverhalt wie folgt Stellung.

Rebus überprüft regelmäßig die Auslastung der Fahrzeuge, insbesondere die, die vorrangig im Schulamtsverkehr zum Einsatz kommen.

Der Busverkehr ist auf die Schulanfangs- und Endzeiten abgestimmt. Zum Ende des Unterrichtstages werden die Abfahrtszeiten den Unterrichtszeiten zzgl. einer möglichen Essenversorgungszeit angepasst.

Am 03.08.2020 prüfte rebus die Situation vor Ort. Am 29.10.2020 fand dann ein weiterer Termin, gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises, dem Kreiselternrat und rebus in Sanitz am Gymnasium statt.

Ein ergänzender Termin konnte am 08.04.2021 mit dem Bürgermeister, dem Schulverwaltungsamt des LK und rebus stattfinden.

An allen Terminen konnte die Annahme, dass es sich um überfüllte Fahrzeuge handelt, **nicht** bestätigt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Fahrzeug nicht dadurch überfüllt ist, wenn sich Stehplätze ergeben. Im Linienverkehr sind Stehplätze zulässig und werden auch beansprucht.

Für den Schulstandort der Grundschule an der Carbäk werden täglich 5 Fahrzeuge eingesetzt.

Bus 1 befördert 76 Grundschüler der Ortschaften Neu Broderstorf und Pastow- Gesamtkapazität des Fahrzeuges beträgt 151

Bus 2 befördert 72 Grundschüler der Ortschaften Roggentin und Kösterbeck- Gesamtkapazität des Fahrzeuges beträgt 105

Bus 3 befördert 55 Schüler der Grundschule, der Regionalen Schule und des Gymnasiums aus den Orten Ikendorf, Bandelsdorf, Brodersdorf, Teschendorf, Fresendorf und Wolfsberg- Gesamtkapazität des Fahrzeuges 74

Bus 4 befördert 61 Schüler der Grundschule, der Regionalen Schule und des Gymnasiums aus den Orten Neu Pastow und Brodersdorf - Gesamtkapazität des Fahrzeuges 74

Bus 5 befördert 125 Schüler der Grundschule, der Regionalen Schule und des Gymnasiums aus den Orten Steinfeld, Thulendorf, Fienstorf u.w. - Gesamtkapazität des Fahrzeuges 151

Somit erklärt sich, dass es bei keinem der Fahrzeuge zu Überbesetzungen kommt und die Fahrzeuge somit den Anforderungen ausreichend entsprechen.

Die Fahrzeuge 1 und 2 befördern insgesamt 148 Schüler. Dies sind ausschließlich Grundschüler.

Weitere 111 Grundschüler werden in den Bussen 3, 4 und 5 befördert, hier nehmen aber auch Schülerinnen und Schüler der Regionalen Schule und des Gymnasiums die Beförderungsleistung in Anspruch. Somit befördern wir mit diesen Fahrzeugen insgesamt 259 Grundschüler.

Den Kapazitätsanforderungen entsprechen demnach dem Angebot. Eine Überfüllung konnte an keinem der Tage festgestellt werden. Die Fahrzeuge stehen somit den Anforderungen der Schulen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Eine Ausweichmöglichkeit auf die DB sollte nur dann erfolgen, wenn das Angebot bzw. die Kapazitäten erschöpft sind. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass zum Bahnhof in Sanitz ein Fußweg zurück zu legen ist, dieser ist bei den Abfahrtszeiten ergänzend zu berücksichtigen.

Schüler, für die keine Verbindung mit dem Bus existiert bzw. Schüler der Klassenstufe 11 und 12, für die keine Rückfahrten durch rebus angeboten werden, erhalten einen DB Vermerk (Kombikarte). In diesem Schuljahr betrifft das insgesamt 22 Schüler am Schulstandort Sanitz.

Alternativ hat jeder Schüler die Möglichkeit, über den Erwerb des Krass- Freizeittickets die Rückfahrten individuell zu gestalten. Dies ermöglicht die Nutzung aller Verkehrsmittel im Verbund ab 13:00 Uhr für 21,00 €, dies entspricht etwa 1,00 € pro Tag, den der Schüler für die zusätzliche Flexibilität zahlt.

**Kostenneutral stehen den Schülerinnen und Schülern auf ihre Anfangs- und Endzeiten abgestimmte Fahrzeuge der rebus in ausreichender Menge zur Verfügung.**

Die Ablehnung der Anfragen zur Nutzungsberechtigung der DB sind somit begründet und nicht als inhaltliche Antwort zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nienkerk  
Geschäftsführer

Tel + 49 (0) 3843 6940- 290  
Fax + 49 (0) 3843 6940- 299  
E-Mail [t.nienkerk@rebus.de](mailto:t.nienkerk@rebus.de)



**rebus**

**Regionalbus Rostock GmbH**

Parumer Weg 35 | 18273 Güstrow

Tel +49 (0) 3843 6940-0 | Fax +49 (0) 3843 6940-299 | E-Mail [info@rebus.de](mailto:info@rebus.de) | [www.rebus.de](http://www.rebus.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Uwe Tessenow

Geschäftsführung: Thomas Nienkerk

Handelsregister: Amtsgericht Rostock (HRB 3141) | Sitz der Gesellschaft: Güstrow

Steuer-Nr.: 079/133/31715 | Ust.Id.-Nr.: DE137378839

---

**Von:** Schmiegelt, Sandra <Sandra.Schmiegelt@lkros.de>

**Gesendet:** Dienstag, 18. Mai 2021 17:03

**An:** rebus - Thomas Nienkerk <t.nienkerk@rebus.de>

**Betreff:** Zuarbeit für LR - Gespräch mit dem Amtsausschuss des Amtes Carbäk

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Nienkerk,

uns erteilte eine kurzfristige Anfrage vom Bürgermeister Herrn Geister zur Amtsausschusssitzung im Amt Carbäk am 20.05.2021. Zu diesem Termin ist Herr Constien geladen.

Zu Punkt 2, habe ich weiter unten beigefügt, benötige ich bitte eine kurze Stellungnahme Ihrerseits. Zur Vorbereitung auf den Termin freue ich mich Ihre Stellungnahme am 19.05.2021 Gegen 16:00 Uhr zu erhalten.

Herzlichen Dank dafür.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Sandra Schmiegelt  
Assistenz Landrat & Dezernent II